

b) Zuchtwertklassen:

Sonderklasse: Hier sind beste Tiere ihrer Altersklasse einzustufen, die im Typ und der Qualität als Zuchtgrundlage dienen, sowie Staatsprämienstuten und Stuten, die auf Schauen hoch prämiert sind oder werden können, und Leistungsstuten.

Zuchtwertklasse I: Beste typtreue Stuten, die den Sonderklassenbestimmungen fast gleich kommen und für die Zuchtgrundlage unentbehrlich sind.

Zuchtwertklasse II: Beste typtreue Zuchtstuten.

Zuchtwertklasse III: Gute bis mittlere und geringe Zuchtstuten.

c) Für zugesicherte Trächtigkeit ist ein Zuschlag von 10 %, bezogen auf den festgelegten Preis, gestattet, wobei der Höchstpreis nicht überschritten werden darf.

II. Nutzpferde

a) Für Nutzpferde gelten folgende Höchstpreise in DM:

Altersklassen	Altersklassen				
	1	2	3	4	5
1-jährige	2-jährige	3-9-jähr. Kalt- u. Mischblüter	3-12-jähr. Warmblüter	Ältere Pferde	

I (Sonderklasse) 3—8-jährige Pferde von 2400 bis 3200 DM

	a schwer	b mittel	c leicht	1	2	3	4	5
II	900	800	700	1300	1100	800	1800	1500
III	700	600	500	1000	900	700	1400	1200
IV	500	400		1000	700		1200	600

b) Güteklassen:

Güteklasse I (Sonderklasse): Pferde von überragender Güte hinsichtlich Form und Leistungsfähigkeit im Alter von 3 bis 8 Jahren.

Güteklasse II: Beste Arbeitsklasse, Pferde, die im Gebäude, Gang und in den Nutzeigenschaften hervorragend sind, ohne Mängel, mit voller Leistungsfähigkeit.

Güteklasse III: Gute Arbeitsklasse, Pferde mit geringen Gebäude-, Stellungs- und Gangfehlern, welche die Leistungsfähigkeit nicht beeinflussen.

Güteklasse IV: Mittlere bis geringe Arbeitsklassen, Pferde mit Gebäude-, Stellungs- und Gangfehlern oder mit einem gewissen Verschleiß infolge Alters oder Gebrauchs mit bedingt beeinträchtigter Leistungsfähigkeit.

c) Altersklassen:

Nutzfohlen: Tiere, die in ihrem Geburtsjahr zum Verkauf gelangen.

Einjährige: Ein bis noch nicht zwei Jahre alte Pferde.

Zweijährige: Zwei bis noch nicht drei Jahre alte Pferde.

3- bis 9-jährige Kalt- und Mischblutpferde und 3- bis 12-jährige Warmblutpferde.

Ältere Pferde.

d) Kaliber:

Bei der Einstufung in die Kaliberklasse sind sowohl Kaltblut- und Mischblutpferde als auch Warmblutpferde jeweils in die Klassen schwer, mittel, leicht einzustufen.

e) Bei Kleinpferden von 120 bis 145 cm Stockmaß darf der Preis nur bis zu 75 % des Höchstpreises der jeweiligen Güte- und Altersklasse betragen.

f) Bei zugesicherter Trächtigkeit ist ein Zuschlag von 10 %, bezogen auf den festgelegten Preis, gestattet, wobei der Höchstpreis nicht überschritten werden darf.

Anlage 2

zu vorstehender Preisanordnung Nr. 528

Preise und Qualitätsbestimmungen für Rinder

I. Zuchtrinder

1. Zuchtbullen:

Bei Verkauf von Zuchtbullen mit Übernahme des Lebendgewichtes auf die Pflichtablieferung in Lebendvieh durch den Käufer gelten folgende Höchstpreise:

Zuchtwertklasse	Ia	Ib	Ic	IIa	IIb	IIc	IIIa	IIIb	IIIc
	12 000,—	10 500,—	9 000,—	7 000,—	5 000,—	3 000,—	2 000,—	1 500,—	1 200,—
	DM je Stück	DM je Stück	DM je Stück	DM je Stück	DM je Stück	DM je Stück	DM je Stück	DM je Stück	DM je Stück

2. Herdbuchkühe und tragende Färsen:

Bei Verkauf von Herdbuchkühen und tragenden Färsen mit Übernahme des Lebendgewichtes auf die Pflichtablieferung in Lebendvieh durch den Käufer gelten folgende Höchstpreise:

Zuchtwertklasse	I	II	III	IV
	2500,—	2000,—	1600,—	1200,—
	DM je Stück	DM je Stück	DM je Stück	DM je Stück

3. Weibliche Jungrinder:

Bei Verkauf weiblicher Jungrinder mit Herdbuchabstammung mit Übernahme des Lebendgewichtes auf die Pflichtablieferung in Lebendvieh durch den Käufer gelten folgende Höchstpreise:

Bei Jungrindern:

aus Müttern mit Leistungsnote I	3,20 DM je kg Lebendgewicht
aus Müttern mit Leistungsnote II	2,75 DM je kg Lebendgewicht
aus Müttern mit Leistungsnote III	2,40 DM je kg Lebendgewicht